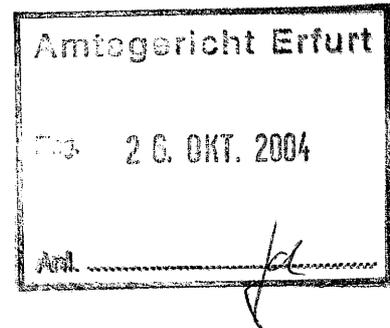


→ VR 22371-

aktuell

Windsurfing Erfurt e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Windsurfing Erfurt e.V. und hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt einzutragen und trägt sodann den Zusatz im Namen „Eingetragener Verein“ (e.V.). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Windsurfing Erfurt e.V. besteht in der Förderung des Freizeit- und Windsurfsports, unabhängig von Staats- und Parteiangehörigkeit, Rasse, gesellschaftlicher Stellung, Religion und Weltanschauung der sporttreibenden Menschen.
2. Der Verein trägt zur sportlichen Belebung der Stadt Erfurt bei.
3. Der Windsurfing Erfurt e.V. ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Windsurfing Erfurt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
5. Mittel des Windsurfing Erfurt e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Windsurfing Erfurt e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Sportfreund werden.
2. Der Windsurfing Erfurt e.V. besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ordentliche Mitglieder- sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil-, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Windsurfing Erfurt e.V.

5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1 des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereines fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, den Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Windsurfing Erfurt e.V. teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Windsurfing Erfurt e.V. unter Beachtung der Sportstättenordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Windsurfing Erfurt e.V.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Windsurfing Erfurt e.V. nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Eigentum des Windsurfing Erfurt e.V. schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) bei Eintritt in den Windsurfing Erfurt e.V. eine Aufnahmegebühr und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmebetrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit entgeltig.

Windsurfing Erfurt e.V.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

3. Die Austritterklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

4. Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Windsurfing Erfurt e.V. Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Windsurfing Erfurt e.V.,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Windsurfing Erfurt e.V.,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Disziplin des Windsurfing Erfurt e.V. berührenden Gründen.

5. Über den Anschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückantwort bekannt zu machen.

6. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr gelten gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Windsurfing e.V. auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Windsurfing Erfurt e.V.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Windsurfing Erfurt e.V. erhebt einen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied unaufgefordert vierteljährlich bis eine Woche nach Quartalsbeginn zu entrichten.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) Dem stellv. Vorsitzenden,
 - c) Dem Schatzmeister,
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Windsurfing Erfurt e.V. gemeinsam.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsmögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000€ belasten, für Dienstverträge und für Grundstücksverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Windsurfing Erfurt e.V.

5. Jedem Vorstandsmitglied und von ihm beauftragte Mitglieder werden, sofern es die Finanzlage des Windsurfing Erfurt e.V. zulässt, die zur Führung der laufenden Geschäfte erforderlichen Aufwendungen in der anfallenden Höhe erstattet (§§ 27 III, 670 BGB).
6. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Windsurfing Erfurt e.V. und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellv. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
10. Der Vorstand kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnung und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine Geschäftsordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung und Rechtsordnung geben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Windsurfing Erfurt e.V.

3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Außerdem ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihrer vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit

Windsurfing Erfurt e.V.

der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
4. Die Wahl der Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen mit Wortlaut der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Windsurfing Erfurt e.V.

§ 14 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Windsurfing Erfurt e.V. werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Windsurfing Erfurt e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Windsurfing Erfurt e.V. erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder die Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kommune Erfurt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Erfurt, den 09.10.04.2004

1. Müller, Torsten
Druckschrift-Name/Vorname

[Handwritten Signature]
Unterschrift

2. Völling, Andreas
Druckschrift-Name/Vorname

[Handwritten Signature]
Unterschrift

3. Ganze, Frank
Druckschrift-Name/Vorname

[Handwritten Signature]
Unterschrift

4. Schindhelm, Katrin
Druckschrift-Name/Vorname

[Handwritten Signature]
Unterschrift

5. Rohr, Michael
Druckschrift-Name/Vorname

[Handwritten Signature]
Unterschrift

Windsurfing Erfurt e.V.

6. Galle, Christian
Druckschrift-Name/Vorname

[Handwritten Signature]
Unterschrift

7. Mann Matthias
Druckschrift-Name/Vorname

[Handwritten Signature]
Unterschrift

8. _____
Druckschrift-Name/Vorname

Unterschrift